

**Ergänzung der Satzung
über Auswahlverfahren und -kriterien
für die Studiengänge der Fakultät
für Mathematik, Informatik und
Naturwissenschaften vom 30. Juni 2005
(Amtl. Anz. S. 1740)**

Vom 16. November 2005

Auf Grund von §10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515) hat das Präsidium der Universität am 1. Dezember 2005 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 16. November 2005 beschlossene nachstehende Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1740) genehmigt.

I.

Anlage

A.

Studiengänge mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss

B.

Konsekutive Masterstudiengänge

1. Masterstudiengang Informatik

1.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Informatik zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

- 70 % der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.
- Für die verbleibenden 30 % der Studienplätze wird aus den unter dem ersten Spiegelstrich noch nicht berücksichtigten Bewerbern auf Grund der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Gruppe mit doppelt so vielen Bewerbern wie noch zu vergebenden Studienplätzen gebildet. Die abschließende Auswahl erfolgt nach

- a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Informatik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- c) nach dem Ergebnis von für die im Masterstudiengang beabsichtigte Vertiefung einschlägigen Studienleistungen,
- d) den für das Masterstudium Informatik einschlägigen Berufserfahrungen,
- e) sonstigen Qualifikationsmerkmalen wie z.B. Englischkenntnisse, Teamfähigkeit, Auslandserfahrungen usw. und
- f) der Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Dabei werden die Kriterien b) bis f) nach der Notenskala der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik bewertet. Das Kriterium a) wird mit 50 %, die Kriterien b) bis f) mit jeweils 10 % gewichtet.

1.2 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren unter Nummer 1.1 zweiter Spiegelstrich noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene Bewerber nach dem Verfahren nach Nummer 1.1 zweiter Spiegelstrich zugelassen werden (Nachrücker).

1.3 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus drei Lehrenden des Masterstudiengangs Informatik mit Prüferqualifikation zusammensetzt.

II.

In-Kraft-Treten

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 30. Juni 2005 tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 16. November 2005

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 264